

Umweltbezogene Stellungnahmen

aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Parsau“
der Gemeinde Parsau

- Dachverband der Beregnungsverbände im Landkreis Gifhorn vom 04.10.2023
- Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 25.09.2023
- Landkreis Gifhorn, Fachbereich Bauwesen vom 09.10.2023
- LBEG – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie 27.09.2023
- LGLN – Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 22.09.2023
- Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V., Geschäftsstelle Gifhorn vom 04.10.2023
- NLStBV – Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, regionaler Geschäftsbereich Wolfenbüttel vom 29.09.2023
- Aller-Ohre-Ise-Verband (AOI) vom 18.09.2023
- Wasserverband Gifhorn vom 09.10.2023
- Wasserverband Vorsfelde und Umgebung (WVV) vom 08.09.2023
- Gemeinde Rühren vom 08.11.2023
- Gemeinde Ehra-Lessien vom 01.11.2023

Dachverband der Beregnungsverbände im Landkreis Gifhorn Körperschaft öffentlichen Rechts

Dachverband der Beregnungsverbände im Landkreis Gifhorn
Körperschaft d. öffentl. Rechts, Bodemannstr.16, 38518 Gifhorn

Gemeindeverwaltung Parsau

Hauptstraße 21

38470 Parsau

Ihr Zeichen Fon 0 53 71 · 864 -100
Fax 0 53 71 · 864 -120

Unser Zeichen Bodemannstraße 16
Pa 38518 Gifhorn

Sachbearbeiter Email:
Frau Paustian DVBVLKGF@landvolk-
gifhorn.de

Durchwahl
864-106

Datum
04.10.2023

Bauleitplanung der Gemeinde Parsau Freiflächenphotovoltaikanlage Parsau

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange sind wir vom Dachverband der Beregnungsverbände in oben genannter Angelegenheit angeschrieben und um Stellungnahme gebeten worden. Wir bedanken uns für die Beteiligung.

Grundsätzlich stehen wir als landwirtschaftliche Interessenvertretung der alternativen Energiegewinnung nicht im Wege und begrüßen diesbezügliche Bemühungen.

Bei dem geplanten Vorhaben soll ermöglicht werden, eine rund 56 ha große landwirtschaftlich genutzte Fläche mit Freiflächenphotovoltaikanlagen zu bebauen.

Es ist festzustellen, dass dieses Ausmaß einen sehr großen Teil landwirtschaftlicher Fläche für die agrarische Nutzung unbrauchbar macht. Diese Flächen sind der Nahrungsmittelproduktion für Jahrzehnte entzogen. Es steht zudem zu befürchten, dass der Ackerstatus nach endgültigem Rückbau der Anlagen verloren ist. Es sollte diesbezüglich eine Zusicherung durch die Gemeinde erfolgen, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach Rückbau die Fläche wieder für Ackerbau nutzen zu können, und gleichzeitig politische Einflussnahme dahingehend ausgeübt werden, die Grundlagen für eine solche Zusicherung zu schaffen.

Da die Flächen zurzeit und seit Jahrzehnten landwirtschaftlich genutzt werden, verlaufen hier Beregnungsleitungen des Beregnungsverbandes Parsau, s. Anlage. Diese Beregnungsleitungen dürfen nicht überbaut werden und müssen weiterhin stets freizugänglich sein, um Ausbesserungsarbeiten etc. vornehmen zu können. Hier ist Kontakt mit dem Beregnungsverband Parsau über den Vorsitzenden aufzunehmen.

Laut Plan soll das Areal mit einem Zaun in einer Höhe von 2,5 m umfassend eingefriedet werden. Lediglich am unteren Bereich ist ein 15 cm großer Kleintierdurchlass vorgesehen. Durch eine Einfriedung eines so großen Areals werden Wildwechsel verbaut sowie Rückzugs- und Aufenthaltsflächen von Wild und freilebenden Tierarten durchschnitten. Wir regen daher an, dass das Areal in mindestens zwei Bereiche aufgeteilt wird, in deren Mitte sich ein mindestens fünf Meter breiter Durchlass befindet, durch den größere Tiere jeder Art wechseln können. Gleichwohl muss auch diese

unbebaute Anlagenfläche durch den Betreiber für die Eigentümer entschädigt werden, da die Flächen der bisherigen Nutzung entzogen werden und für den Eigentümer unbrauchbare Stücke entstehen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass möglicherweise (Eigen-) Jagdgebiete durchschnitten und zerstört werden. Hier ist unbedingt mit den entsprechenden Jagdpächtern Kontakt aufzunehmen.

Zur Wahrung der landwirtschaftlichen Produktionsfähigkeit, die in dieser Region von übergeordneter Bedeutung ist, regen wir dringend an, den Einsatz von Agriphotovoltaikanlagen zur Bedingung zu machen. Dies könnte bereits bei der Feststellung und Ausschreibung zur Voraussetzung gemacht werden. In dem Fall würde das große Areal weiterhin landwirtschaftlich nutzbar sein. Zudem ist erwiesen, dass Agriphotovoltaikanlagen positiven Einfluss auf Biodiversität und Bodenbeschaffenheit haben. Konventionelle Photovoltaikanlagen hingegen lassen die unterliegenden Fläche lediglich verkrauten und bieten kaum Mehrwert für Natur und Umwelt

Wir wünschen im weiteren Verfahren beteiligt zu bleiben.

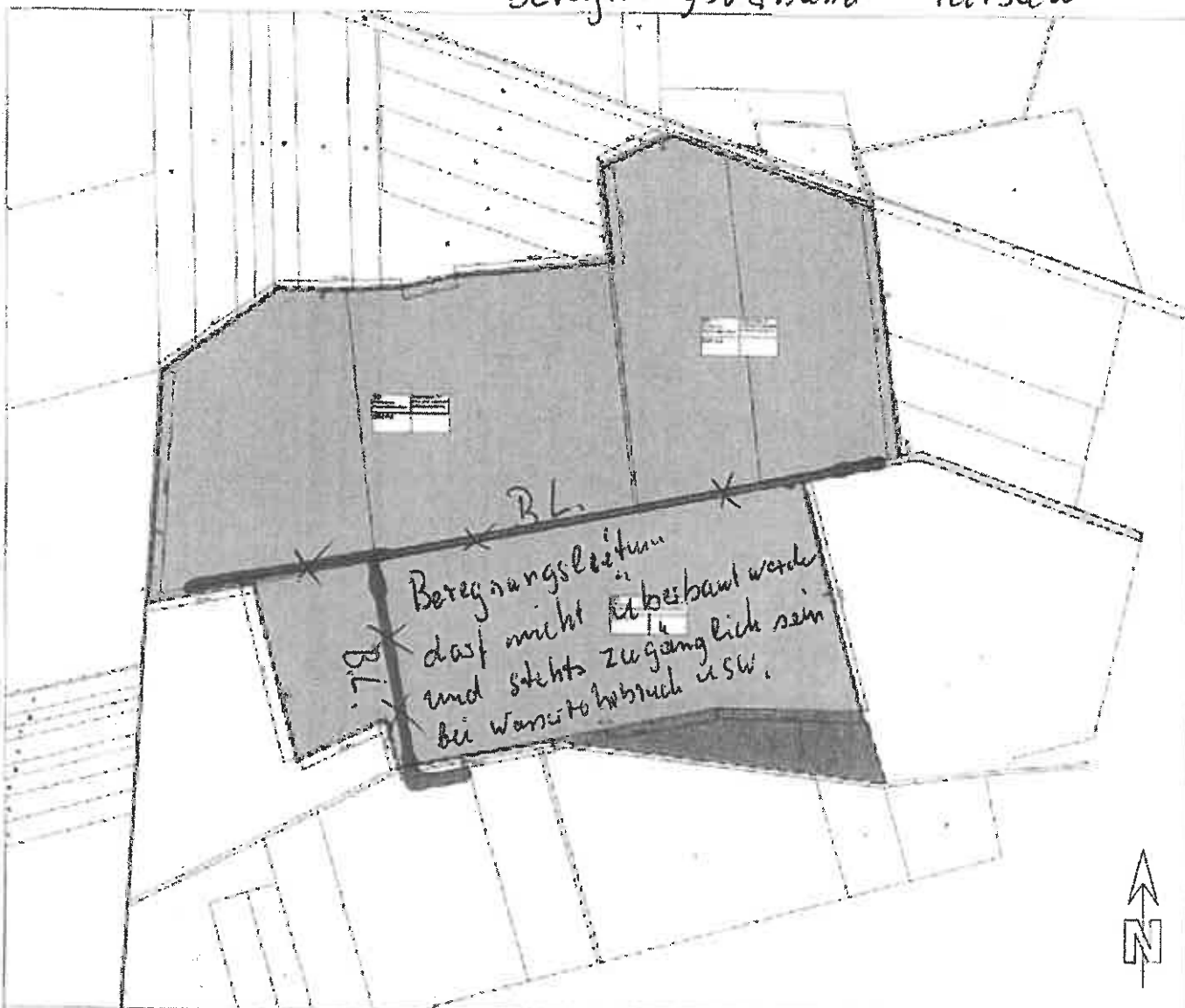
Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen



i. A. Paustian

Anlage: Skizze: Leitung der Beregnungsanlage BV Parsau

Berechnungsverband Parsau



Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Parsau" (Teil A)



R. STEINBERG, Editor

[illegible]

REDACTED PHOTOGRAPH

[illegible]2.1.2. *Spent media*
Decontamination of spent media was achieved by autoclaving at 121°C for 15 min.[illegible]

2. **Midwest** (see box)
23 May 1997

1.2. Die folgenden sechs aus 1.2.1. entnommenen Aussagen sind richtig oder falsch. Begründen Sie Ihre Aussagen.

0.000000

4. Հանրային
 4.1. Հանրային շահերի պաշտպանությունը հանրային կարգի և անվտանգության պաշտպանությունը
 4.2. Հանրային շահերի պաշտպանությունը հանրային կարգի և անվտանգության պաշտպանությունը

Letter to the Editor

Arbeitsauftrag:

Bitte in der Gruppenarbeit das unten beschriebene Problem mit 2-3 Möglichkeiten der Lösungsbewertung erörtern. Die Ergebnisse sind in der Gruppenarbeit zu erörtern. Bitte in der Gruppenarbeit das unten beschriebene Problem mit 2-3 Möglichkeiten der Lösungsbewertung erörtern. Die Ergebnisse sind in der Gruppenarbeit zu erörtern.

Problem: Ein Gruppe von 10 Personen hat eine Aufgabe zu lösen. Die Aufgabe ist so beschaffen, dass sie nur gelöst werden kann, wenn alle 10 Personen anwesend sind. Die Gruppe hat 10 Personen, die jeweils eine Lösung anbieten können. Die Gruppe hat 10 Personen, die jeweils eine Lösung anbieten können.

Aufgabe:

Die Gruppe hat 10 Personen, die jeweils eine Lösung anbieten können. Die Gruppe hat 10 Personen, die jeweils eine Lösung anbieten können.

Lösungsbewertung:

Die Lösungsbewertung ist so beschaffen, dass sie nur gelöst werden kann, wenn alle 10 Personen anwesend sind. Die Gruppe hat 10 Personen, die jeweils eine Lösung anbieten können. Die Gruppe hat 10 Personen, die jeweils eine Lösung anbieten können.

Partido del

Frage: ...

Beobachtungswert:

Die mittlere Fließgeschwindigkeit ist die durchschnittliche Geschwindigkeit der Fluidelemente. Sie ist die Geschwindigkeit, die ein Fluidelement in einem bestimmten Zeitraum zurücklegt. Sie ist die Geschwindigkeit, die ein Fluidelement in einem bestimmten Zeitraum zurücklegt. Sie ist die Geschwindigkeit, die ein Fluidelement in einem bestimmten Zeitraum zurücklegt.

Formel: ...

Wicht: ...

Reproductive status

[illegible]

Karl's Lager Beer

Die oben genannten Punkte der Prozess- und Leistungsbeurteilung sind in der Tabelle zusammengefasst. Die Punkte sind in der Tabelle in der Spalte "Punkte" angegeben.

Notes: ...

Beispiel: ...

Interpretation:

im Vergleich zu anderen
... ..

Periode des: bis

Maßstab:

1. ~~FLANNERY-KRUEGER, J.~~[illegible][illegible]

ՀԱՅԿԱՅԻՆ ԴԱՏԱՅԻՆ
ԴՐՈՒՄ ԳԼԽԱՎՈՐԱԿԱՆ
ԿԵՆՏՐԱԼԻՆ



doi:10.1017/S0022292412001707

[illegible]

Marlene Theiner

Von: Forstamt Südostheide <FoA.Suedostheide@lwk-niedersachsen.de>
Gesendet: Montag, 25. September 2023 13:48
An: Info
Betreff: AW: Bauleitplanung der Gemeinde Parsau - Frühzeitige
Behördenbeteiligung und sonstige Träger öffentlicher Belange
Bebauungsplan " Freiflächen-Photovoltaikanlage Parsau", Gemeinde Parsau

Kennzeichnung: Flag for follow up
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend gibt das Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine Stellungnahme zum oben genannten Bauleitplanung "Freiflächen-Photovoltaikanlage Parsau" ab.

Unsere Belange sind betroffen, wenn durch die Planung Wald im Privatbesitz oder Wald, der durch die Landwirtschaftskammer betreut wird, betroffen ist.

Generell stellt sich die Frage, warum nicht vorrangig bereits versiegelte und überbaute Flächen vollständig ausgenutzt werden für den Ausbau von Solaranlagen. Auch wenn die Versiegelung durch Punktfundamente geringgehalten wird und eine extensive Bewirtschaftung am Rande möglich ist, handelt es sich um einen enormen Flächenverbrauch und eine Beeinflussung des Ökosystems.

Von der Bauleitplanung sind Waldbestände indirekt betroffen, da der Geltungsbereich direkt an diese Waldflächen, ohne jeden Abstand, angrenzt. Im Westen, Südwesten und Süden sind insgesamt drei Bestände aus Birken, Erlen, Eichen und Kiefern im Alter von 50 bis 90 Jahren betroffen.

Gemäß LROP und RROP sollen Wälder und Waldränder von jeglicher Bebauung freigehalten werden, da sie einen hohen ökologischen Wert aufweisen. Waldränder stellen besondere Übergangsbereiche dar und sind somit Lebensraum für viele, auch spezielle und seltene, Tier- und Pflanzenarten. Daher gilt ein Mindestabstand von 100 m. Dieser Abstand kann unter gewissen Umständen verringert werden, sollte allerdings eine Baumlänge nicht unterschreiten. Zudem kann dadurch der Schattenwurf der Bäume auf die PV Anlage reduziert werden. Zum Schutz der Waldbesitzenden sollte einer Übertragung der Verkehrssicherungspflicht auf den Vorhabensträger erwogen werden.

Dieser entstehende Randstreifen könnte zudem für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt werden.

Bei der Anpflanzung der Hecken ist auf eine standortgerechte Pflanzenwahl zu achten und es ist wünschenswert, wenn mindestens fünf verschiedene Arten gepflanzt werden. Zudem sollte die Hecke außerhalb der Einzäunung angelegt werden, um sie für Wildtiere nutzbar zu machen.

Die Einzäunung soll den gesamten Solarpark betreffen, um die Beweidung mit beispielsweise Schafen zu ermöglichen und um nicht zugelassenes Betreten zu verhindern. Eine Einzäunung sollte das Ein- und Auswechseln von Wildtieren in dieses große Areal nicht verhindern, um den Lebensraum für Niederwild dauerhaft zu erhalten.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen
Im Auftrag
Liesa Makohl

Von: Info <info@ee-plan.de>

Gesendet: Freitag, 8. September 2023 09:02

An: Helmstedt@arbeitsagentur.de; Poststelle@arl-bs.niedersachsen.de; fremdplanung@avacon.de; beate.rischer@bistum-hildesheim.de; toeb.ni@bundesimmobilien.de; BAIUDBwToeB@bundeswehr.org; bpold.hannover@polizei.bund.de; info@landvolk-gifhorn.de; plananfragen@wintershaldea.com; DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com; T-NL-N-PTI-24-bauleitplanung@telekom.de; d.philipp@dfmg.de; s.bill@dpdhl.com; anfrage@neptuneenergy.de; vorsfelde.pr@lk-bs.de; Landabteilung@ExxonMobil.com; info@lee-nds-hb.de; Forstamt Südostheide <FoA.Suedostheide@lwk-niedersachsen.de>; plananfragen@gasunie.de; rathaus@samtgemeinde-brome.de; bauleitplanung@hwk-bls.de; jan.weckenbrock@ihklw.de; KA.Gifhorn@evlka.de; ortsplanung@gifhorn.de; toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de; BST Braunschweig.FG2 <BST.Braunschweig.FG2@lwk-niedersachsen.de>; info@lea-niedersachsen.de; Katasteramt-GF@LGLN.niedersachsen.de; kbd-postfach@lgln.niedersachsen.de; netzplanung@lsw-netz.de; info@landvolk-gifhorn.de; poststelle@nfa-unterlue.niedersachsen.de; poststelle-wf@nlstbv.niedersachsen.de; poststelle@nlstbv.niedersachsen.de; luftverkehr@nlstbv.niedersachsen.de; tanja.brown@nlwkn.niedersachsen.de; info@ohe-transport.de; poststelle@pi-gf.polizei.niedersachsen.de; toeb@regionalverband-braunschweig.de; gifhorn@remondis.de; poststelle@sb-bs.niedersachsen.de; poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de; info@stadtwerke-wob.de; fremdplanung-zn@tennet.eu; sekretariat@aller-ohre-verband.de; service@vlg-gifhorn.de; landangelegenheiten@vermillionenergy.com; koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de; info@wvvgf.de; info@wvvorsfelde.de; info@stadt-kloetze.de; info@stadt-oebisfelde-weferlingen.de

Cc: Larschow <larschow@ee-plan.de>; Stephan Schmitt <s.schmitt@solar-konzept.de>; Gemeinde Parsau IMAP <gemeinde.parsau@t-online.de>; Info <info@ee-plan.de>

Betreff: Bauleitplanung der Gemeinde Parsau - Frühzeitige Behördenbeteiligung und sonstige Träger öffentlicher Belange Bebauungsplan " Freiflächen-Photovoltaikanlage Parsau", Gemeinde Parsau

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie dem beigefügten Auslegungsbeschluss der Gemeinde Parsau entnehmen können, wird bis **einschließlich 09.10.2023** zum Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) durchgeführt.

Die Planunterlagen können Sie ab dem 08.09. 2023 über folgende Internetseiten einsehen bzw. herunterladen:

- Website der Gemeinde Parsau [Gemeinde Parsau | Bauen + Wohnen](#)
- Cloud der EE-Plan <https://cloud.ee-plan.de/s/ZsENgxd8oZjNJW>

Die Unterlagen bestehen aus:

- Bekanntmachung
- Planzeichnung des Bebauungsplanes (Teil A)
- Begründung des Bebauungsplanes (Teil B)

Ihre schriftliche Stellungnahme schicken Sie bitte bis einschließlich zum 09.10.2023 vorzugsweise elektronisch an: info@ee-plan.de oder in Ausnahmefällen alternativ an:

EE-Plan GmbH
Präsident-Herwig-Str. 34
27472 Cuxhaven



LANDKREIS GIFHORN

DER LANDRAT

Landkreis Gifhorn • Schlossplatz 1 • 38518 Gifhorn
8.3

Gemeinde Parsau
Hauptstraße 21
38470 Parsau

Per Mail an: info@ee-plan.de

FB 8.3 – Bauordnung und Ortsplanung Abteilung 8.3

Frau Leopold
Kreishaus II, Zi. 116
Tel. 05371-82-612
Fax 05371-82-604
ortsplanung@gifhorn.de

Aktenzeichen: BAU-B OPL 2023-02061
6122-01/40/44 x
09.10.2023

Bauleitplanung der Gemeinde Parsau: Bebauungsplan "Freiflächen - Photovoltaikanlage" , Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Planverfahren erhalten Sie folgende Stellungnahmen:

Ortsplanung

Gegen den o.g. Bebauungsplan der Gemeinde Parsau bestehen planungsrechtliche
Bedenken:

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Dennoch hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 02.11.2022 die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans beschlossen. Voraussetzung für einen vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB ist, dass ein wirksamer Flächennutzungsplan nicht vorliegt. (Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang BauGB § 8 Rn. 8, 9)

Die Samtgemeinde Brome verfügt jedoch über einen wirksamen Flächennutzungsplan, welcher den vorliegenden Planbereich umfasst, sodass für die Anwendung des § 8 Abs. 4 BauGB kein Raum verbleibt. Es besteht jedoch die Möglichkeit gemäß § 8 Abs. 3 BauGB den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern.

Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich keine Anregungen. Der Umweltbericht ist gemäß der Anlage 1 zum Baugesetzbuch abzufassen.

Es ist darauf zu achten, dass im weiteren Verfahren die Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches eingehalten werden.

Hausanschrift:

Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Haltestelle:

Rathaus, Linie 100, 102,
170

Telefonische Sprechzeiten von:

Mo. 8:30 - 12:00 Uhr
Do. 14:00 - 17:00 Uhr

Nur nach Terminabsprache

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg
BIC: NOLADE21GFW
IBAN: DE79 2695 1311 0011 0005 02

Kontakt:

Telefon: 05371 82-0
Telefax: 05371 82-357
Internet: <http://www.gifhorn.de>
USt.-Nr.: 19/200/07056
USt.-Id.: DE115235840 (FA Gifhorn)

Brandschutz

Allgemein:

Zur Sicherstellung der Löschwasserbereitstellung wurden durch den Planaufsteller keine oder geringe Angaben gemacht.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung gehört neben der abhängigen Löschwasserversorgung (Hydranten im Trinkwassernetz) auch eine unabhängige Löschwasserversorgung (z.B. Löschwasserbrunnen). Die Wasserversorgungsunternehmen gehen, aus trinkwasserhygienischen Gründen, zwischenzeitlich dazu über die vorhandenen Versorgungsleitungen mit geringeren Rohrdurchmessern zu versehen, um die Verkeimung des Trinkwassers so gering wie möglich zu halten. In Neubaugebieten werden daher auch Leitungsnetze mit geringen Rohrdurchmessern verbaut. Die geringen Rohrdurchmesser führen dazu, dass über das Hydrantennetz nicht die erforderliche Löschwassermenge zum Grundschutz zur Verfügung gestellt werden kann.

Zu dem Bauvorhaben wird nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen aus brandschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Gebietstypik:

Unzureichende Angaben zur Gebietstypik, daher kann keine Aussage zum Löschwasserbedarf getroffen werden.

Bemessung:

Gegen den B – Plan bestehen gemäß der zur Zeit vorgelegten Zeichnungen und Beschreibungen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt bzw. Auflagen aufgenommen und bei der Planerstellung und Ausführung der Erschließung beachtet werden:

1. Zum Grundschutz hat die Löschwasserbereitstellung für die geplanten Gebietstypen

für zwei Stunden als Löschwassergrundsicherung durch die Gemeinde zu erfolgen. Kann der Bedarf nicht durch die öffentliche Wasserversorgung (Hydrantennetz) oder unerschöpfliche Wasserquellen zur Verfügung gestellt werden, ist der Löschwasserbedarf über unabhängige Löschwasserentnahmestellen (z.B. Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche, etc.) sicherzustellen. Die Wasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m vom jeweiligen Objekt entfernt sein. Die erste Löschwasserentnahmestelle sollte nicht weiter als 75 m Lauflinie von den entsprechenden Gebäuden entfernt sein. Der tatsächliche Löschwasserbedarf und die Lage der Löschwasserentnahmestellen sind mit dem Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtbrandmeister festzulegen. Dies entspricht der Fachempfehlung „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ der AGBF, des DFV und des DVGW (Stand 04/2018).

2. Werden in den geplanten Gebietstypen größere Objekte angesiedelt (z.B. Alten- und Pflegeheime, Sonderbauten u. ä.) ist zum vorhandenen Grundschutz zusätzlich Löschwasser für den Objektschutz erforderlich. Die erforderliche Löschwassermenge für den Objektschutz richtet sich nach der Art und der Größe des Objektes.
3. Liegen Gebäude mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt oder liegt die oberste Wandöffnung oder sonstige Stellen die zum Anleitern bestimmt sind mehr als 8 m über der Geländeoberfläche, sind befestigte Zu- und Durchfahrten erforderlich und entsprechende Wendemöglichkeiten (Wendehammer) für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast von bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t vorzusehen. §1 DVO-NBauO

Hinweis:

Zu allen Grundstücken und Gebäuden sollte eine Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge in einer Breite von mindestens 3,00 m vorgesehen werden. (§4 NBauO in Verbindung mit §§1 und 2 DVO-NBauO und der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr)

Kreisarchäologie

Im Bereich des Bebauungsplans sind bislang keine Bodendenkmale bekannt. Aufgrund der Größe des Plangebiets ist jedoch dringend mit dem Vorhandensein bislang noch unbekannter Bodendenkmale zu rechnen (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes – NDSchG). Durch die Gründung mittels Ramppfosten werden etwaige Bodenbefunde zerstört, weshalb generelle Bedenken bestehen. Es ist daher im Vorfeld zu überprüfen, inwieweit archäologische Bodendenkmale betroffen sind. Hierzu sind in Absprache und im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde / Kreis- und Stadtarchäologie Gifhorn geeignete Prospektionsmaßnahmen anzusetzen. Auf die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. § 14 NDSchG) wird hingewiesen.

Stellungnahmen seitens der Baudenkmalpflege erfolgen separat.

Untere Denkmalschutzbehörde

In der Umgebung eines Baudenkmals dürfen nach § 8 NDSchG Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals sind so zu gestalten und instand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, errichten, ändern oder beseitigen will. Diese Genehmigung ist gemäß § 10 Abs. 3 NDSchG zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde.

Grundsätzlich sind Fassaden – Putzflächen in gedeckten Tönen, naturrote Klinkerfassaden oder Holzbekleidungen zulässig. Für die Dacheindeckung sind rot bis rotbraune, nicht glänzende Dachpfannen genehmigungsfähig.

In der Umgebung des geplanten Gebietes sind keine Baudenkmale nach § 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vorzufinden.

Somit sind Auflagen seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Leopold



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Uwe Sommer

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
- , 08.09.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2023.09.00114

Durchwahl
0511 643 3058

Hannover
27.09.2023

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Bauleitplanung der Gemeinde Parsau - Frühzeitige Behördenbeteiligung und sonstige Träger öffentlicher Belange Bebauungsplan " Freiflächen-Photovoltaikanlage Parsau", Gemeinde Parsau

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Rohstoffe

Die Planungsfläche befindet sich innerhalb eines Rohstoffsicherungsgebietes 2. Ordnung von regionaler Bedeutung für Sandgewinnung, das als Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Regionalverband Braunschweig ausgewiesen wurde.

Nach §7 Abs 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) handelt es sich bei Vorbehaltsgebieten um Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll.

Da die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung die mittel- und langfristige Rohstoffversorgung gewährleisten soll, wäre im Fall von Zwischennutzungen (wie z.B. Photovoltaikanlagen) diese Versorgung nicht mehr gesichert. Das betroffene Vorbehaltsgebiet zwischen Bergfeld und Parsau soll u. a. die Rohstoffversorgung für den Bau der Autobahn A39 sicherstellen. Es ist möglich, dass der Bau dieser Autobahn im Rahmen des Modernisierungspaketes für Klimaschutz und Planungsbeschleunigung der Bundesregierung eine privilegierte Stellung bekommt.

Wir empfehlen bei einer Zwischennutzung für PV-Anlagen in diesem Gebiet nicht nur eine zeitlich begrenzte Nutzung, sondern auch die Festlegung einer aufhebenden Wirkung, die im aufzustellenden B-Plan enthalten ist und zum Tragen kommt, wenn ein Rohstoffabbau erforderlich wird.

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. – ID- Nummer:
DE 811289769

Baugrund

Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorien 1 bis 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig, sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben.

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#) (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Hinweise

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Uwe Sommer

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

EE-Plan GmbH
Sigrid Rath
Präsident-Herwig-Straße 27
27472 Cuxhaven

Bearbeitet von Bernd Alonso-Cortes

Ihr Zeichen,	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	0511 30245 502/-503	Hannover	22.09.202
	08.09.2023	TB-2023-01007	E-Mail	kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de		3

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: Parsau, B-Plan "Freiflächen- Photovoltaikanlage Parsau"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 22 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:
https://lgl-n-kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bernd Alonso-Cortes



**Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln - Hannover**
Kampfmittelbeseitigungsdienst

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

Anlagen

1 Kartenunterlage(n)

Dienstgebäude
LGLN
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19
30519 Hannover

Geschäftszeiten
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Terminvereinbarung erwünscht

Telefon
0511 30245 502/-503

E-Mail
kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de

Internet
www.lgl.niedersachsen.de

Bankverbindung
NordLB Hannover
IBAN DE38 2505 0000 1900 1525 86
BIC NOLADE2H

Steuernummer 22/200/13531

TB-2023-01007

Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung

Betreff: Parsau, B-Plan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Parsau"

Antragsteller: EE-Plan GmbH

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigelegte Kartenunterlage) :

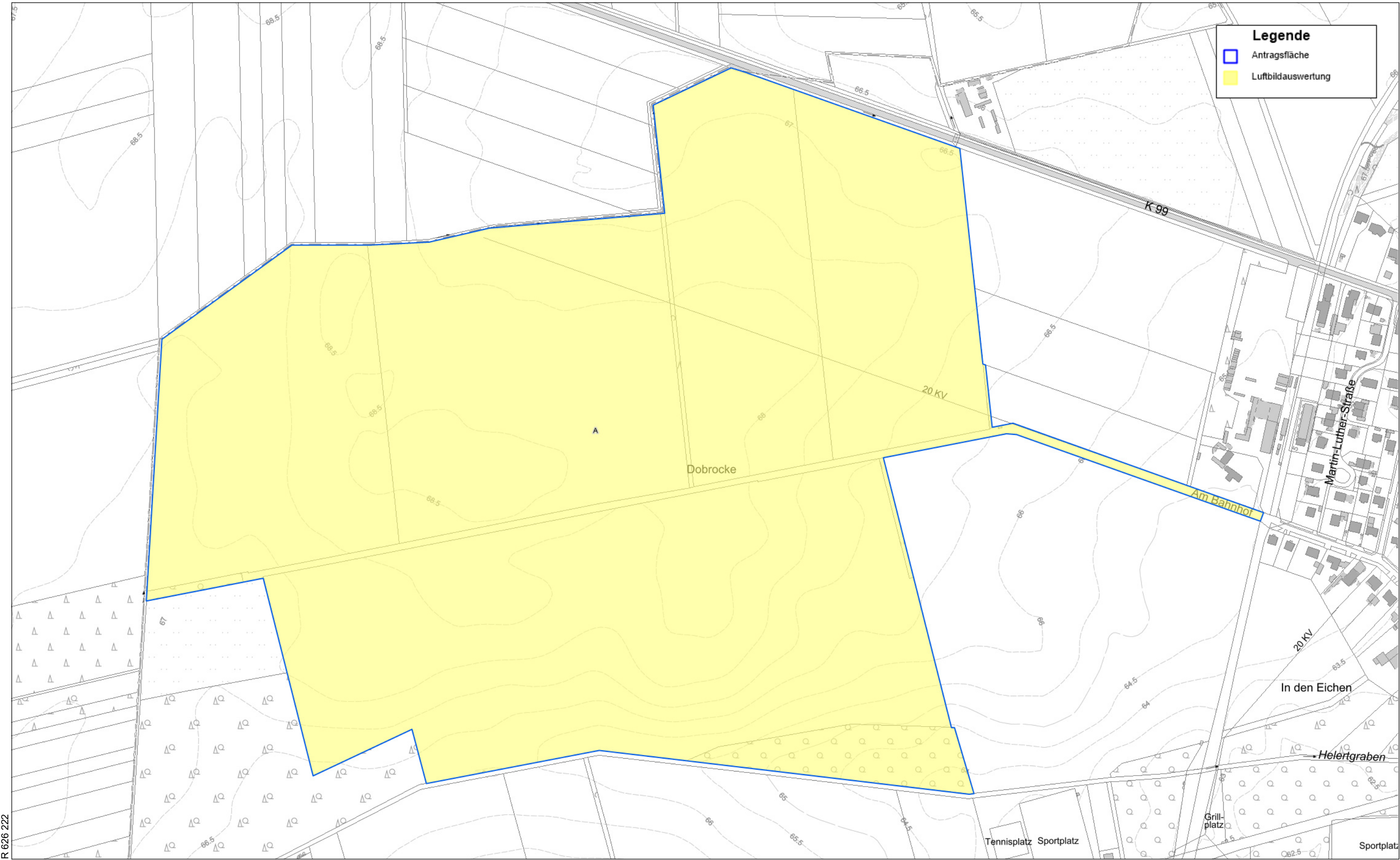
Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

<i>Luftbilder:</i>	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
<i>Luftbildauswertung:</i>	Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
<i>Sondierung:</i>	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
<i>Räumung:</i>	Die Fläche wurde nicht geräumt.
<i>Belastung:</i>	Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.





Landvolk Niedersachsen · Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V.
Bodemannstraße 16, 38518 Gifhorn

Gemeindeverwaltung Parsau
Hauptstraße 21
38470 Parsau

Ihr Zeichen
Fon 0 53 71 · 864 -100
Fax 0 53 71 · 864 -120
Bodemannstraße 16
38518 Gifhorn

Unser Zeichen

177_23 // 105 // /Sch/Ku/

Herr Schevel Email: info@landvolk-gifhorn.de

Durchwahl

864-103 Sie brauchen aktuelle
Informationen?

Datum www.landvolk-gifhorn.de

04.10.2023

Bauleitplanung der Gemeinde Parsau Freiflächenphotovoltaikanlage Parsau

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Sache bedanken wir uns für die Beteiligung.

Als Interessenvertretung der landwirtschaftlichen Betriebe und Eigentümer landwirtschaftlicher Grundeigentümer begrüßen wir alle Bemühungen um alternative Energiegewinnung.

Es ist jedoch zu bedenken, dass bei der Photovoltaiknutzung auf landwirtschaftlichen Flächen im Umfang fast 60 ha das wichtigste Produktionsmittel der Landwirtschaft, nämlich Anbaufläche, mutmaßlich unwiederbringlich verloren geht. Es bleibt zu überlegen, ob dieses in der heutigen Zeit sinnvoll und angebracht ist. Sollte darauf geachtet werden, dass wenigstens teilweise die Fläche zur Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse weiterhin zur Verfügung steht.

Weiter konnten wir feststellen, dass ein Zaun die Fläche komplett abriegeln soll. Dadurch werden Wildwechsel verbaut und die freie Zugänglichkeit für Wildtiere eingeschränkt. Auch wenn wildtiergerechte Durchlässe eingebaut werden, ist es nicht opportun, eine solche Fläche als Durchzugs- und Streifgebiet komplett auszuschließen. Wir empfehlen daher, nach Rücksprache mit den örtlichen Jagdtausübenden eine Wildtierpassage derart vorzuschreiben, dass ein ungehinderter Durchzug von Wild und anderen größeren wildlebenden Tieren möglich bleibt.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass mindestens Teile der überplanten Fläche unter Feldberegnung liegen. Wir empfehlen mit dem örtlichen Beregnungsverband die Beregnungsinfrastruktur zu untersuchen und gegebenenfalls auf Kosten des Vorhabenträgers eine Neustrukturierung der Feldberegnungsinfrastruktur vorzunehmen.

Sollte die Mithilfe unseres Hauses bei der Umsetzung der oben genannten Anregungen gewünscht sein, würden wir uns über eine Kontaktaufnahme freuen.

Ansonsten verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen


Schevel
Stellvertr. Geschäftsführer



NLStBV

Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**
Geschäftsbereich Wolfenbüttel

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Postfach 16 42, 38286 Wolfenbüttel

EE-Plan GmbH
Präsident-Herwig-Str. 34
27474 Cuxhaven

Ausschließlich per E-Mail an
info@ee-plan.de

Bearbeitet von
Herrn Schunke

E-Mail
Michael.Schunke@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
21/21102-200-GF

Durchwahl (05331) 8587-
134

Wolfenbüttel
29.09.2023

**Bauleitplanung der Gemeinde Parsau,
Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Parsau", Parsau;
hier: Stellungnahme gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**
Bezug: Schreiben der Gemeinde Parsau vom 09.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Bebauungsplanentwurf weist Flächen für Photovoltaik-Anlagen westlich der B 244 aus.
Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 56 ha.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über vorhandene Gemeindestraßen.

Vom Betreiber der Photovoltaikanlage ist zu gewährleisten, dass zu keiner Zeit eine
Blendwirkung für Verkehrsteilnehmer auf der B 244 ausgeht (einschließlich der Bauphase).

Eine Untersuchung hinsichtlich der Blendwirkung wurde nicht erstellt bzw. nicht im Rahmen der
Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vorgelegt.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich keine Anmerkungen
vorzubringen. Ich bitte Sie jedoch die Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen ggf.
erforderlich sind, mit genauen Angaben zur Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück) zu kennzeichnen
und in der Übersicht zum Geltungsbereich mit darzustellen. Eine Betroffenheit mit eigenen
Kompensationsmaßnahmen muss geprüft werden können.

Unter der Voraussetzung, dass die vorstehenden Bedenken hinsichtlich der Blendwirkung im
weiteren Bauleitplanverfahren ausgeräumt werden, stimme ich dem o. g. Bebauungsplanentwurf
in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.

Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden
Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen
zu.

Dienstgebäude
Sophienstraße 5
38304 Wolfenbüttel

Besuchszeiten
Mo. - Do. 9 – 15 Uhr
Fr. 9 - 12 Uhr

Telefon
05331 8587-101
Telefax
05331 8587-299

E-Mail
Poststelle-wf@nlstbv.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE17 2505 0000 0106 0224 37
Überweisung im Bundesfernstraßenbau
IBAN: DE58 2073 0010 3003 1300 10
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 3160 5638 6



Bedenken und Anregungen behalte ich mir im Rahmen der Stellungnahme nach § 4 (2) BauGB vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Schunke



Aller-Ohre-Ise-Verband

Telefon: 05371/8154-0 Mail: sekretariat@aoi-verband.de

Aller-Ohre-Ise-Verband - Dannenbütteler Weg 100 - 38518 Gifhorn

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
12.09.2023

Unser Zeichen
03 413-000

Bearbeiter/in
Herr Buhmann

Durchwahl
-12

Den
18.09.2023
sekretariat@aoi-verband.de

**Bauleitplanung der Gemeinde Parsau
Frühzeitige Behördenbeteiligung und sonstige Träger öffentlicher Belange
Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Parsau“, Gemeinde Parsau**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die oben genannte Bauleitplanung der Gemeinde Parsau bestehen aus Sicht des Aller-Ohre-Ise-Verbandes grundsätzlich keine Bedenken.

Lediglich ist am südlichen Rand der Planfläche liegt mit der „Schwarzen Riehe“ ein Gewässer III. Ordnung, was bei der weiteren Planung zu beachten ist. Die Möglichkeit den Graben auch weiterhin unterhalten zu können, sollte bei der Umsetzung erhalten werden. Für den Abfluss des anfallenden Niederschlagswassers auf der Fläche ist keine Benachteiligung zu erwarten, da die Versickerung auf dem Land weiter möglich sein wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Buhmann

Buhmann

Wasserverband Gifhorn · Postfach 1751 · 38507 Gifhorn

Gemeindeverwaltung Parsau
Hauptstraße 21
38470 Parsau

Sachbearbeiter: Herr Lampe
Telefon: 05371-896-150
Fax: 05371-896-199
E-Mail: lampe@wvgf.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben/Ihre Nachricht vom
01.09.2023

Mein Zeichen
La/be

09.10.2023

Stellungnahme zum Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Parsau“

Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde: Gemeinde Parsau

Bereich: westlich der Ortslage Parsau

Stellungnahme

Anregung/Bedenken

Abgabe in der Zeit bis 09.10.2023

Anregungen und Bedenken:

- Keine -

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lampe
Stellv. Geschäftsführer

(Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Von: [Info](#)
An: [Sigrid Rath](#)
Betreff: WG: Bebauungsplan " Freiflächen-Photovoltaikanlage Parsau", Gemeinde Parsau
Datum: Montag, 11. September 2023 08:24:29
Anlagen: [Stellungnahme_WVV_Freiflächen-Photovoltaikanlage Parsau.pdf](#)

Von: Barthoff, Marie-Sophie <Barthoff@wv vorsfelde.de>
Gesendet: Freitag, 8. September 2023 11:03
An: Info <info@ee-plan.de>
Cc: Kampen, Patrick <Kampen@wv vorsfelde.de>
Betreff: Bebauungsplan " Freiflächen-Photovoltaikanlage Parsau", Gemeinde Parsau

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahme vom WVV zum o.g. Bebauungsplan.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Marie-Sophie Barthoff

Wasserverband Vorsfelde u.U.
Max-von-Laue-Weg 1
38448 Wolfsburg
Tel. 05363 / 943-110
Fax 05363 / 943-123

<mailto:barthoff@wv vorsfelde.de>
<http://www.wv vorsfelde.de>

Die in dieser E-Mail enthaltenen Informationen einschließlich evtl. angehängter Dateien sind vertraulich.
Sollte diese Nachricht nicht für Sie bestimmt sein, so bitten wir Sie, den Absender unverzüglich zu informieren und die E-Mail und evtl. anhängende Dateien zu löschen. – Vielen Dank!

Marlene Theiner

Von: Gemeinde Rügen <Gemeinde@Ruehen.de>
Gesendet: Mittwoch, 8. November 2023 21:14
An: Info
Cc: Gemeinde Rügen
Betreff: AW: Frühzeitige TöB Beteiligung Vorentwurf Solarpark Parsau in der Gemeinde Parsau

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei die Stellungnahme der Gemeinde Rügen zur frühzeitigen Beteiligung.

Ein gültiger F-Plan liegt für dieses Vorhaben nicht vor, weshalb die rechtliche Grundlage zur Aufstellung eines Bebauungsplans fehlt. Auf Ebene der Samtgemeinde werden gerade mit allen Gemeinde Kriterien erstellt, die als Grundlage für den F-Plan und für die Umsetzung von Vorhaben in den Mitgliedsgemeinden dienen sollen. Die bisherigen Kriterien erfüllt das Projekt in dem B-Plan der Gemeinde Parsau nicht. Sowohl Bund, als auch Land und Landkreis geben hier Rahmenrichtlinien vor, die sich im F-Plan widerspiegeln sollen. Eine Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Gemeinde Parsau erscheint vorschnell und nicht rechtmäßig.

Zunächst sind die Flächen zu prüfen, auf denen das Projekt umgesetzt werden soll. Hier gibt es gesetzliche Einschränkungen bzw. Vorgaben durch Restriktionen oder Ausweisung von Gunstflächen, die Beachtung finden sollten. Auch die Flächengröße des Projektes entspricht nicht den bisherigen Festlegungen auf Ebene der Samtgemeinde Brome. Die dort diskutierten Kriterien sollen nicht nur Grundlage für den F-Plan sein, sondern dienen auch der Gleichbehandlung aller Mitgliedsgemeinden.

Fazit: Die Gemeinde Rügen kann für diesen B-Plan nicht ihr Einvernehmen erklären, vor allem weil die rechtliche Grundlage fehlt. Wir bitten hier um rechtliche Prüfung und Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

Mit freundlichen Grüßen

Theo Bossert
Bürgermeister

Gemeinde Rügen

Am Schützenplatz 1
38471 Rügen

Mail: Gemeinde@Ruehen.de
Tel.: 05367 1806

Von: Info <info@ee-plan.de>
Gesendet: Mittwoch, 11. Oktober 2023 11:43
An: Gemeinde Tiddische <Gemeinde.tiddische@t-online.de>; Gemeinde Rügen <Gemeinde@Ruehen.de>; Gemeinde Bergfeld <Gemeinde-Bergfeld@t-online.de>; Gemeinde Tülau <Gemeinde@Tuelau.de>; Gemeinde Ehra-Lessien <Gemeinde@ehra-lessien.de>; Bartels, Birgit <birgit.bartels@brome.de>
Cc: Stephan Schmitt <s.schmitt@solar-konzept.de>; Larschow <larschow@ee-plan.de>; Gemeinde Parsau

<Gemeinde.Parsau@t-online.de>

Betreff: Frühzeitige TöB Beteiligung Vorentwurf Solarpark Parsau in der Gemeinde Parsau

Sehr verehrte Damen und Herren,

Die Samtgemeinde Brome hat uns mit Email vom 5. Oktober 2023 mitgeteilt, dass Stellungnahmen von den Mitgliedsgemeinden direkt einzuholen sind und nicht – wie von uns angenommen – die Einbindung der Mitgliedsgemeinden über die Samtgemeinde läuft. Wir bitten dieses Versehen zu entschuldigen.

Hiermit erhalten Sie gem. § 4 Abs 1 BauGB **zwischen dem 11.10.2023 bis einschließlich 08.11.2023** Gelegenheit zur Äußerung zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes für den Solarpark Parsau, in der Gemeinde Parsau.

Die Planunterlagen und weitere Informationen können Sie ab sofort über folgende Internetseiten einsehen bzw. herunterladen:

- Website der Gemeinde Parsau [Gemeinde Parsau | Bauen + Wohnen](#)
- Cloud der EE-Plan <https://cloud.ee-plan.de/s/ZsENgxjd8oZjNJW>

Die Unterlagen bestehen aus:

- Bekanntmachung
- Planzeichnung des Bebauungsplanes (Teil A)
- Begründung des Bebauungsplanes (Teil B)

Ihre schriftliche Stellungnahme schicken Sie bitte bis einschließlich zum **08.11.2023** vorzugsweise elektronisch an: info@ee-plan.de oder in Ausnahmefällen alternativ an:

EE-Plan GmbH
Präsident-Herwig-Str. 34
27472 Cuxhaven

Sollten Sie sich bis zu dem Termin nicht fristgemäß äußern, geht die Gemeinde davon aus, dass von Ihnen wahrzunehmende öffentliche Belange durch die Bauleitplanung nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Sigrid Rath

EE-Plan GmbH

Bauleitplanung für Erneuerbare Energien - Grenzstrasse 18 – 27474 Cuxhaven
Büro Alter Fischeihafen – Präsident-Herwig-Str.34 – 27472 Cuxhaven
HRB 207 882 – AG Tostedt – Geschäftsführer: Ulf Larschow
USt.-ID.-Nr.: DE 329223893

Tel. [04721-3109356](tel:04721-3109356)

Internet www.ee-plan.de – Email info@ee-plan.de

Gemeinde Ehra-Lessien

Samtgemeinde Brome



Gemeinde Ehra-Lessien – Bromer Straße 1 – 38468 Ehra-Lessien

EE-Plan GmbH
Präsident Herwig-Straße 34
27372 Cuxhaven



Europa fängt in der
Gemeinde an

Ariane Höcker
Telefon: 05833 84-521

Datum: 01.11.2023

Frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Parsau“ (Teil A)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Ehra-Lessien nimmt zu den Planungen wie folgt Stellung:

- Die Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist bislang nicht aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Brome entwickelt.
Auf Ebene der Samtgemeinde Brome werden zurzeit Vorgaben und Kriterien entwickelt, die für die Planung und Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in den Gemeinden gelten sollen. Die Einhaltung ist Voraussetzung für die Aufnahme von Flächen in den Flächennutzungsplan. Die entsprechenden Beschlüsse müssen zunächst abgewartet werden. Ein einheitliches Vorgehen in der Samtgemeinde Brome ist daher für die Gemeinde Ehra-Lessien erstrebenswert.
- Aus den Planentwürfen ist nicht erkennbar wie die Gesamtfläche durch Grünzüge und Pflanzstreifen gegliedert wird (Spiegelung, Einbindung in die Landschaft, keine Vernetzung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen). Insbesondere der letzte Punkt kann auch Auswirkungen auf die Lebensräume von Tieren und Pflanzen in der Gemeinde Ehra-Lessien haben.

Es wird gefordert, die genannten Punkte in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Böse
Bürgermeister